

Gebührensatzung

der Kindertagesstätten

- Ev. Kindertagesstätte AN DER AUE

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl. – Holst. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 466), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert und § 12 der Kindertagesstättensatzung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau vom 09. Juli 2014 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom XXXXXXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, Bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Aufgrund wechselnder Sommerferienregelungen erfolgt aus betrieblichen Gründen eine Aufnahme zum 1.8. auch zu Beginn oder während der Schließungszeit. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in **zwölf** Teilbeträgen zu entrichten. Sie wird auch fällig, wenn die Aufnahme aufgrund wechselnder Sommerferienregelungen zu Beginn oder während der Schließungszeiten erfolgen muss!

- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt:

- für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in der Krippengruppe	8-15.00 Uhr	€ 385,--
- für Kinder im Alter von 3-6 Jahren in Elementargruppen	8-12.00 Uhr	€ 160,--
	8-13.00 Uhr	€ 200,--
	8-14.00 Uhr	€ 240,--
	8-15.00 Uhr	€ 280,--
	8-16.00 Uhr	€ 320,--

ohne Früh- und Spätdienste, Verpflegung und Getränke.

- jede halbe Stunde Sonderdienst (Früh- oder Spätgruppe) á € 20,00 (zusätzlich)

Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr *bei der Standortgemeinde* stellen. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach Maßgabe der § 90 Abs. 4 KJHG..

§ 4 Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfrist wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2013. außer Kraft.

Für den Kirchengemeinderat:



(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)



(weiteres Mitglied des Kirchengemeinderat)

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
3. auf der Internetseite www.kirche-trittau.de zur Einsicht bereit gestellt am... nach vorheriger Bekanntmachung in ... am...